

## **Münchener Zentrum für Editionswissenschaft (MüZE)**

### **Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Editions- wissenschaft**

zwischen

der Ludwig-Maximilians-Universität München  
vertreten durch den Präsidenten

der Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
vertreten durch den Präsidenten

den Monumenta Germaniae Historica (Deutsches Institut zur Erforschung des Mittelalters)  
vertreten durch den Präsidenten

der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
vertreten durch den Präsidenten

der Bayerischen Staatsbibliothek München  
vertreten durch den Generaldirektor

das Institut für Zeitgeschichte München – Berlin,  
vertreten durch den Direktor

## Präambel

<sup>1</sup>Die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Bayerische Akademie der Wissenschaften, die Monumenta Germaniae Historica, die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, die Bayerische Staatsbibliothek sowie das Institut für Zeitgeschichte München – Berlin widmen sich in Form editionswissenschaftlicher Forschungsvorhaben seit Jahren intensiv der geisteswissenschaftlichen Grundlagenforschung. <sup>2</sup>Mit dieser Vereinbarung schließen sich die Vertragspartner zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. <sup>3</sup>Sie verfolgen damit das Ziel, die bestehende interdisziplinäre Zusammenarbeit auf den genannten Gebieten zu koordinieren, unter Einbeziehung weiterer, dieses Ziel verfolgender Institutionen zu intensivieren und dadurch den Wissenschaftsstandort München als eines führenden Zentrums auf dem Gebiet der Editionswissenschaft auszubauen.

## § 1 Organisationsform

(1) Das Münchener Zentrum für Editionswissenschaft (MüZE) wird als nicht rechtsfähiger Wissenschaftsverbund aus folgenden Einrichtungen gebildet:

- der Ludwig-Maximilians-Universität
- der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
- der Monumenta Germaniae Historica
- der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
- der Bayerischen Staatsbibliothek
- dem Institut für Zeitgeschichte München – Berlin.

(2) Organe des Münchener Zentrums für Editionswissenschaft sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 4)
- der Vorstand (§ 5).

(3) Die rechtliche Stellung der dem Zentrum angehörenden Institutionen bleibt unberührt; insbesondere bleiben diese Haushaltsträger (Träger von Stellen und Mitteln) der von ihnen durchgeführten und betreuten editionswissenschaftlichen Projekte.

## § 2 Aufgabe

<sup>1</sup>Aufgabe des Münchener Zentrums für Editionswissenschaft ist es, die am Standort München versammelten Editionsprojekte zu einer wirkungsvollen, interdisziplinären Kooperation zusammenzuführen. <sup>2</sup>Das Münchener Zentrum für Editionswissenschaft begleitet die Durchführung von editorischen Forschungsvorhaben der beteiligten Institutionen und bietet der Zusammenarbeit universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen einen institutionellen Rahmen. <sup>3</sup>Es fördert laufende Forschungsprojekte durch die gemeinsame Nutzung von Wissen, Einrichtungen und Ressourcen. <sup>4</sup>Darüber hinaus macht es die in München versammelten editionswissenschaftlichen Kompetenzen für die Lehre und die wissenschaftliche Nachwuchsförderung fruchtbar. <sup>5</sup>Es stärkt die interdisziplinäre Ausbildung durch gemeinsame Lehrveranstaltungen, Kolloquien, Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote. <sup>6</sup>Ferner bemüht sich das Münchener Zentrum für Editionswissenschaft um eine koordinierte Außendar-

stellung dieser Aktivitäten, fördert die Kontakte seiner Mitglieder im nationalen und internationalen Umfeld, führt wissenschaftliche Veranstaltungen im Bereich der Editionswissenschaft durch und trägt durch entsprechende Lehrveranstaltungen zur Optimierung des Lehrangebots der Ludwig-Maximilians-Universität München bei.

### § 3 Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Jede der das Münchener Zentrum für Editionswissenschaft bildenden Institutionen benennt zwei Vertreter. <sup>2</sup>Diese sind entweder die gesetzmäßigen Vertreter, gehören dem Vorstand oder der Leitung der betreffenden Einrichtung an oder sind Leiter eines editionswissenschaftlichen Vorhabens. <sup>3</sup>Diese Vertreter gehören dem Zentrum von Beginn an als ordentliche Mitglieder an.
- (2) Weitere Mitglieder des Münchener Zentrums für Editionswissenschaft können sein:
1. als ordentliche Mitglieder:  
Leiter von editionswissenschaftlichen Vorhaben der sechs Kooperationspartner, die in Verbindung mit dem Münchener Zentrum für Editionswissenschaft selbständig Forschungsprojekte entsprechend der Zielsetzung des Zentrums nach § 2 durchführen, sowie deren am jeweiligen Projekt beteiligte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  2. als assoziierte Mitglieder:  
Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten bzw. auswärtiger Forschungseinrichtungen, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen des Ziels gefördert wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft der weiteren ordentlichen und assoziierten Mitglieder wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes begründet (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). <sup>2</sup>Sie kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder auf Beschluss des Vorstandes (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) beendet werden.
- (4) Ein ordentliches Mitglied, das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer der anderen beteiligten Institutionen beschäftigt ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im Münchener Zentrum für Editionswissenschaft Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen (bei Hochschulangehörigen insbesondere Art. 9 Abs. 1 und 16 BayHSchPG) sowie die Ausgestaltung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zentrums sollen nach Möglichkeit Drittmittel und Spenden, die der Erfüllung der Aufgaben und der Verwirklichung der Ziele des Zentrums dienen (insb. gem. § 2 Satz 5 und 6), einwerben. <sup>2</sup>Alle dem Zentrum zur Verfügung stehenden Mittel werden von der Ludwig-Maximilians-Universität München unter einer eigenen Anordnungsstelle gesondert verwaltet.

## § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1) bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstands (§ 5 Abs. 1),
  2. Verabschiedung einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes,
  3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
  4. Ausarbeitung von Empfehlungen für das Arbeitsprogramm des Zentrums.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. <sup>2</sup>Auf Wunsch von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. <sup>3</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher führt den Vorsitz. <sup>4</sup>Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der Beschlüsse nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2, die der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bedürfen. <sup>5</sup>Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

## § 5 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Münchner Zentrums für Editionswissenschaft besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 1) aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1) für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. <sup>2</sup>Die beteiligten Institutionen sind im Vorstand mit jeweils einem Mitglied repräsentiert. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind:
1. Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers sowie einer stellvertretenden Sprecherin bzw. eines stellvertretenden Sprechers,
  2. Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher und assoziierter Mitglieder,
  3. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
  4. Entscheidung über die Tätigkeit und das Arbeitsprogramm des Münchener Zentrums für Editionswissenschaft,
  5. Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Mittel,
  6. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit des Zentrums mit Rat und Tat,
  7. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts des Zentrums; Berichtsjahr ist das akademische Jahr.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Semester. <sup>2</sup>Er gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>3</sup>Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

## § 6 Sprecherin oder Sprecher

- (1) <sup>1</sup>Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheiden die Sprecherin bzw. der Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher vorzeitig aus ihrem bzw. seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
- (2) Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers sind:
1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
  2. Führung der Geschäfte des Münchener Zentrums für Editionswissenschaft,
  3. Vertretung des Zentrums nach außen,
  4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

## § 7 Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand und die Sprecherin oder den Sprecher. <sup>2</sup>Sie wird bis auf weiteres am Lehrstuhl für Lateinische Philologie des Mittelalters der Ludwig-Maximilians-Universität München geführt. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Vorstands kann die Geschäftsstelle einschließlich der Verwaltung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Mittel (§ 3 Absatz 5 Satz 2) an eine andere dem Zentrum angehörende Institution verlagert werden. <sup>3</sup>Hierzu ist eine schriftliche Zustimmung dieser Institution sowie der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München erforderlich.

## § 8 Vertragsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. <sup>2</sup>Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Erfolgt eine Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner, sind die verbleibenden Vertragspartner berechtigt, die Kooperation fortzusetzen.
- (3) Wird die Kooperation unter Auflösung des Zentrums beendet, werden die dem Zentrum ggf. zur Verfügung stehenden Restmittel zu gleichen Teilen auf die dem Zentrum zu diesem Zeitpunkt angehörenden Institutionen aufgeteilt.

**§ 9**  
**Änderung der Vereinbarung**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Übereinstimmung aller Vertragspartner und der Schriftform.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

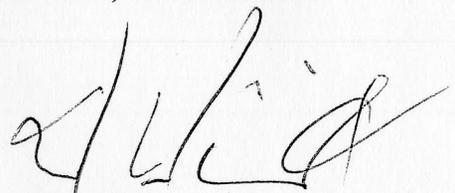
Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.

München, den 02.06.2008



Der Präsident  
der Ludwig-Maximilians-Universität München

München, den 02.06.2008



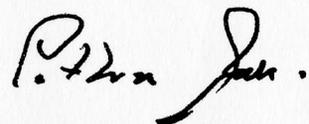
Der Präsident  
der Bayerischen Akademie der  
Wissenschaften

München, den 02.06.2008



Der Präsident  
Monumenta Germaniae Historica

München, den 02.06.2008



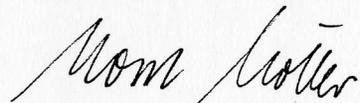
Der Präsident  
der Historischen Kommission bei  
der Bayerischen Akademie der  
Wissenschaften

München, den 02.06.2008



Der Generaldirektor  
der Bayerischen Staatsbibliothek

München, den 02.06.2008



Der Direktor  
des Instituts für Zeitgeschichte  
München – Berlin